

Bildung von beratenden Körperschaften bei den Landes- und Selbstverwaltungen

Die Vertreter der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands schlagen in den Landes- beziehungsweise Provinzialausschüssen der Einheitsfront der drei Parteien die Bildung von „beratenden Versammlungen“ bei der Landesverwaltung und den Selbstverwaltungsorganen vor:

bei der Landes- beziehungsweise Provinzialverwaltung je 70 Mitglieder,

bei den Bezirksverwaltungen (soweit solche bestehen) je 40 Mitglieder,

bei den Stadt- und Landkreisen und Gemeinden je 10 bis 40 Mitglieder.

Für die beratende Versammlung des Landes beziehungsweise der Provinz entsenden die drei antifaschistisch-demokratischen Parteien je 10, der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund 10, die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe 5 und die Freie Deutsche Jugend, der Frauenausschuß, die Industrie- und Handelskammer je 3 Mitglieder. Die Vorschläge werden von den Organisationen gemacht.

Mitglieder der beratenden Versammlung sollen Persönlichkeiten sein, die durch ihre bisherige Haltung und Tätigkeit ihre entschiedene antifaschistische und demokratische Gesinnung unter Beweis gestellt haben und Gewähr dafür bieten, daß sie den demokratischen Neuaufbau mit allen Kräften fördern werden.

Die Ernennung erfolgt durch das Präsidium der Landes- beziehungsweise Provinzialverwaltung, in den Bezirken durch das Präsidium der Bezirksverwaltung, in den Städten durch den Rat der Stadt, in den Landkreisen durch den Landrat, in den Gemeinden durch den Bürgermeister.

Beschluß des Parteivorstandes vom 14. Mai 1946